

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 15. Juli 2019

Jahrgang 2019	Nr. 4/2019	Delligsen, den 15. Juli 2019
---------------	------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
8	Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Ortschaft Kaierde vom 11. Juli 2019	17
9	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen (18. Juli 2014) vom 11. Juli 2019	21

Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Ortschaft Kaierde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Flecken Delligsen unterhält in der Ortschaft Kaierde eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung gemäß § 4 NKomVG. Die Kindertagesstätte wird als Tageseinrichtung im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zzt. geltenden Fassung, betrieben.

§ 2

Erziehung, Bildung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Die Kindertagesstätte soll insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - die Kinder in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
 - durch Bildungsangebote den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen erzieherisch fördern,
 - den Einklang zwischen Mensch und Umwelt fördern,
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
- (2) Die Grundlagen der Arbeit sind in einem pädagogischen Konzept verankert, das den Eltern ausgehändigt wird.
- (3) Die Kindertagesstätte arbeitet mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.



§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung nicht möglich.
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt zum Jahreswechsel in Anlehnung an die Schulferien in Niedersachsen geschlossen. Weiterhin bleibt die Einrichtung an 3 Tagen für Fortbildungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte geschlossen. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.

§ 4

Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Es werden grundsätzlich Kinder aus dem Bereich der Ortschaft Kaierde, die das 1. Lebensjahr vollendet haben auf schriftlichen Antrag zum 1. eines jeden Monats aufgenommen. Freie Plätze können an Kinder aus den anderen Ortschaften des Fleckens Delligsen vergeben werden. Ortsfremde Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn dies die Platzkapazität zulässt.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Flecken Delligsen im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Eine Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist unter Abwägung aller Betreuungserfordernisse und Berücksichtigung des regionalen Konzeptes für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Einzelfall möglich. Grundsätzlich besteht in der Kindertagesstätte keine integrative Gruppe. Bei entsprechendem Bedarf und soweit dies im Rahmen der allgemeinen Platzbelegung möglich erscheint, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Fleckens Delligsen über die Einrichtung einer integrativen Gruppe.
- (4) Eine Aufnahme kann verweigert werden, wenn der Gebührenpflichtige mit der Zahlung von Kindertagesstattengebühren im Rückstand ist.
- (5) Sollte das Kind unter einer chronischen oder sonstigen relevanten Erkrankung, wie beispielsweise einer Stoffwechselerkrankung, Herzerkrankung oder Asthma leiden, ist dieses der Kindergartenleitung vor Aufnahme mitzuteilen.

Eine Bescheinigung über mögliche Einschränkungen im Kindergartenalltag ist vor Aufnahme des Kindes erforderlich.

Bei Erstaufnahme ist gemäß Infektionsschutzgesetz der schriftliche Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.



- (6) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenquartal erfolgen, d. h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Jahres. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kalenderjahr mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Für Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07..

§ 5

Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis 08:30 Uhr, zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Wiederzulassungskriterien des Robert Koch-Instituts für Gemeinschaftseinrichtungen bilden die gesetzliche Grundlage für die Zulassung bzw. Wiederzulassung beim Auftreten von Infektionserkrankungen.
- (4) Nach einer fieberhaften Erkrankung dürfen Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden fieberfrei sind.
- (5) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung des Entgeltes im Rückstand sind,
- c) das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Kindertagesstätte auf Dauer nachteilig beeinträchtigt oder gefährdet,
- d) es an einer übertragbaren Krankheit leidet,



- e) das Kind trotz Mahnung wiederholt verspätet abgeholt wird,
- f) wenn die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit verweigern.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

In der Kindertagesstätte des Fleckens Delligsen wird die Elternvertretung und der Beirat nach § 10 KitaG gebildet.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens des Fleckens Delligsen vom 11.07.1994 in der Fassung vom 30.11.2007 außer Kraft.

Delligsen, den 11. Juli 2019

FLECKEN DELLIGSEN

Der Bürgermeister



Knackstedt



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen vom 18.07.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung des Fleckens Delligsen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Benutzungsgebühren

Der Flecken Delligsen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Kaierde eine Benutzungsgebühr. Die Gebührenpflicht endet ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit umfasst die zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder. Die Gebührenhöhe für die Gebührenschuldner ergibt sich aus der jeweiligen Gebührentabelle.

Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für die Ferienzeit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.



Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensgruppe	Öffnungszeiten		
	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	07:00 Uhr – 14:00 Uhr	07:00 Uhr – 15:00 Uhr
1	86,- €	96,- €	106,- €
2	101,- €	111,- €	121,- €
3	116,- €	129,- €	142,- €
4	131,- €	144,- €	157,- €
5	146,- €	162,- €	178,- €
6	161,- €	177,- €	193,- €

Zuzüglich der Gebühren für den Kindergarten sind die Kosten eines Frühstücksgetränkes (monatlich 3,00 €) durch den Gebührenschuldner zu zahlen.“

II.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Delligsen, den 11. Juli 2019

FLECKEN DELLIGSEN

Der Bürgermeister



Knackstedt

